

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 1975

2.1 Notwendigkeit eines ADV-Gesamtplanes für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

2. Planungsgrundlagen

2.1 Notwendigkeit eines ADV-Gesamtplanes für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Bislang lief die Beschaffung von ADV-Anlagen für die Hochschulen in Form von Einzelbeschaffungen mehr oder weniger unkoordiniert ab. Im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel beschafften die Hochschulen nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung aus Landes- und Bundesmitteln (HBFG) die ihnen für ihren Bedarf richtig erscheinenden Geräte. Dieses Handeln orientierte sich vorzugsweise an den Notwendigkeiten der einzelnen Hochschulen. Darüber hinaus wurden aus dem Regionalbrogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ADV-Anlagen für die Hochschulen beschafft. Ein nicht zu übersehender Bereich ist die Beschaffung von ADV-Anlagen aus Beiträgen Dritter, die zu Forschungszwecken den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Die Koordinierung der Beschaffungsvorhaben und des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen oblag zunächst dem Unterausschuß Datenverarbeitung des 'Interministeriellen Ausschusses für Organisationsfragen' und ist mit Beschluß der Landesregierung vom 16. März 1971 auf den Innenminister NW übergegangen. In dem "Gesetz über die Organisation der ADV in Nordrhein-Westfalen" (ADV-Organisationsgesetz ADVG NW) vom 12. Februar 1974 (GV NW 1974, S. 66) heißt es nunmehr:

§ 4(1) Dem Innenminister NW obliegen die Rahmenplanung und Koordinierung der ADV in Zusammenarbeit mit den beteiligten obersten Landesbehörden. Er entwickelt insbesondere die Grundkonzeption für die Integration der automatisierten Datenverarbeitung und für den Verbund zwischen den Trägern öffentlicher Verwaltung. Zur Sicherstellung der Integration der ADV sind die obersten Landesbehörden verpflichtet, die Automationsvorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit dem Innenminister NW abzustimmen.



tygl. Anhang A

§ 4(2) Für die Landesverwaltung und die Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen dürfen Datenverarbeitungssysteme einschließlich peripherer Geräte sowie Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung sowie für Verwaltungsaufgaben bestimmte umfangreiche Programmsysteme nur mit Zustimmung des Innenministers NW beschafft werden.

Die Koordinierung der Beschaffungsvorhaben im Hochschulbereich, aber auch die Aufstellung des Haushaltsplanes zum zweckmäßigen Einsatz der Mittel und ihrer Verteilung sowie die Anmeldungen von ADV-Anlagen für den Rahmenblan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) bedürfen einer Gesamtkonzeption.

Nach dem 'Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen' vom 1. Februar 1972 (GV NW, S. 134) sind neben der Errichtung von 5 Gesamthochschulen 8 Gesamthochschulbereiche mit dem Ziel gebildet worden, die bestehenden Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschule, Gesamthochschule und Fernuniversität, Pädagogische Hochschulen, Sporthochschulen, Fachhochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen) zu Gesamthochschulen zusammenzufassen. Aufgrund dieser Entwicklung und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kommt eine isolierte Planung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen für einzelne Hochschulen nicht mehr in Betracht. Einschließlich der Fernuniversität sind damit 14 Planungsbereiche zu berücksichtigen.

Über die Frage der Beschaffung von ADV-Anlagen hinaus erscheint es erforderlich, Vorstellungen über die Zusammenarbeit der Hochschulrechenzentren zu entwickeln. Besonders die Frage eines ADV-Verbundes der Hochschulrechenzentren untereinander oder mit anderen staatlichen Rechenzentren und vorhandenen Großrechenanlagen größerer Forschungseinrichtungen sowie die Frage des Austausches von Programmen oder einer Arbeitsteilung bei deren Entwicklung wird hier von Bedeutung sein.